

„Das bisschen Gefahrgut“

TESTKAUF Gaskartuschen, Parfüm, Spraydosen oder Lithiumakkus kann heute jeder im Internet bestellen. Doch wissen Versandhändler auch, wie sie diese gefährlichen Güter verpacken, kennzeichnen und versenden müssen?



Ergebnis Testkauf: Kennzeichen für begrenzte Mengen oder für Lithiumbatterien sind im Versandhandel eine Rarität.

Spätestens an den Reaktionen der Retourenabteilungen wurde deutlich: Der nicht auf Gefahrgüter spezialisierte Versandhandel verfügt kaum über Kenntnisse in Sachen Gefahrgut, vertritt diesen Mangel aber in klaren Sätzen. „Eine Auszeichnung als Gefahrgut ist aufgrund der geringen Menge nicht notwendig“, heißt es zu einer Bestellung von Pflanzenschutzmitteln (UN 3077). „Sie können die Artikel einfach einpacken und an uns zurückschicken. Sie benötigen keine Aufkleber“, kommt als Rückmeldung zu Druckluftreinigern in Spray-

dosen (UN 1950). Die Antwort für 12 Spraydosen Neonfarben (UN 1950) ist am eindeutigsten: „Da die Sprühdosen zu 400 ml einzeln abgefüllt sind, stellt diese Lieferung kein Gefahrgut dar.“ Zur Klarstellung: Die hier zitierten Sätze sind keine Ausreißer oder gesammelte Bonmots aus jahrelanger Gefahrguttätigkeit, sondern eine kleine Auswahl unseres Tests Ende Juli 2012.

Testkäufe bei Versandhändlern

Für unsere Aktion haben wir, die Zeitschrift Gefahr/gut, Gefahrgutartikel bei



Parfümerzeugnisse in begrenzter Menge: korrekt mit Kennzeichnung nach ADR 2009 (li) und nicht korrekt (re). Hier ist das Kennzeichen auf der Innenverpackung aufgeklebt.

Fotos: Rudolf Gebhardt, Daniela Schulte-Brader

insgesamt 25 Versandhändlern bestellt, darunter Lithiumionenbatterien und -Akkupacks, Bioethanol, Batteriesäure, Gaskartuschen, Nitroverdünnung, Lacke und Druckluft in Spraydosen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Rauchpatronen und Parfüm.

Die Lieferungen wurde von mehreren Gefahrgutexperten überprüft. Das Ergebnis: Bei über 80 Prozent der Versandstücke fehlten Kennzeichen, Hinweise auf Umverpackungen und/oder Ausrichtungspfeile. Lithiumbatterien und -akkus kamen grundsätzlich ohne Hinweis auf die enthaltenden Batterien an – ungeachtet dessen, dass unter den vier Absendern zwei namhafte, europaweit agierende Elektronikversandhändler sind.

13 Versendungen hätten die Freistellungsregelungen für begrenzte Mengen nutzen können. Doch nur zwei wiesen das entsprechende Kennzeichen auf. Damit hätten die anderen das volle Gefahrgutprogramm durchziehen müssen. Haben sie aber nicht. Essigsäureflaschen und Schädlingsbekämpfungsmittel wurden liegend transportiert. Auf dem Essigsäurekarton war die UN-Nummer für Ameisensäure aufgeklebt. Auch der Vorteil von (vorgeschriebener) ausreichender Polsterung wurde selten genutzt. Ungeeignete Außenverpackungen wiesen dagegen „nur“ fünf Bestellungen auf.

Eines der „Highlights“ kam in einem Karton an, der schon beim Wareneingang an der Unterseite feuchte Flecken aufwies: fünf Ein-Liter-Flaschen mit Batteriesäure. Die Flaschen, liegend, waren alle in ZIP-Tüten verpackt. Und in jeder Tüte floss fingerdick Batteriesäure.

„Dieses Ausmaß habe ich erwartet,“ sagte Alfred Winkhofer, bei der IHK Schwaben für Gefahrgutfragen zuständig und Fach-



Das volle Programm mit Schädlingsbekämpfungsmitteln: Gefahrstoffetikett überklebt, Flaschen liegend und ungepolstert verpackt, außen keine Kennzeichen oder Ausrichtungspfeile.

beirat der Zeitschrift Gefahr/gut. „Ich bekomme aus vielen Unternehmen Anfragen zu Gefahrgut, nur nicht aus dem Versandhandel. Offensichtlich sind sich Verpacker und Versender dieser Gegenstände über Brisanz und Folgen bei Zwischenfällen nicht bewusst“, so sein Fazit.

„Am besten schicken Sie alles ungekennzeichnet über Hermes an uns zurück.“

Versandhändler mit Batteriesäure im Programm

Tatsächlich scheint das Thema im Internetversandhandel kaum angekommen zu sein. Der frisch aktualisierte, 426 Seiten starke E-Commerce-Leitfaden der Universität Regensburg verweist lediglich mit einem einzigen Satz auf den sicheren Versand von Gefahrgütern hin – verbunden mit dem schlichten Hinweis, sich an die beteiligten Logistikunternehmen zu wenden. Florian Seikel, beim Bundesverband des deutschen Versandhandels

(bvh) zuständig für Logistik, muss auf die Frage nach einem Gefahrgut-Leitfaden oder -Merkblatt verneinen. Nichts desto trotz sei der bvh stark daran interessiert, weiter Aufklärung zu leisten. Der Verband tausche sich dazu intensiv mit dem Bundesverband internationaler Express- und Kurierdienste (BIEK) und seiner Mitglieder der KEP-Branche (inklusive DPAG) aus.

Auch Handelsplattformen sehen keinen Bedarf, aktiv Aufklärung zu betreiben. So teilt die Presseabteilung von Ebay auf Anfrage der Gefahr/gut mit: „Da wir kein Versanddienstleister sind, haben wir nicht die Möglichkeit, den Versand zu kontrollieren oder Auflagen zu machen. Hier sind die Logistikunternehmen gefragt, die Bestimmungen für den Transport von derartigen Waren aufgestellt haben, an die sich die versendenden Verkäufer halten müssen.“ Und weiter: „Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die Information von Kunden von den Logistikunternehmen selbst geleistet werden müssen.“



Ausgelaufene Batteriesäure: Ein Entsorgungsunternehmen musste die undichten Ein-Liter-Gebinde fachgerecht mit Bindemittel in Bergungsverpackungen abholen.





Eine passende Klassifizierung? Der Hersteller von Rauchpatronen sieht diese laut Sicherheitsdatenblatt nicht als Gefahrgut an, die Zulassende BAM könnte sich für sie eine Klassifizierung in 1.4 G UN-Nr. 0431 vorstellen.

Für Bodo Koch, als auf den Postversand spezialisierter Gefahrgutbeauftragter eng vertraut mit den Nöten der Kurier-, Express-, Paket- (KEP) und Post-Dienstleister, stellt sich die Situation klar dar: „Große wie kleine Versandhändler verfügen nicht oder nur geringfügig über Kenntnisse des Gefahrgutrechts. Sie wissen in der Regel nicht, wie Gefahrgut zu verpacken, zu kennzeichnen oder zu beschriften ist. Schulungen/Unterweisungen finden in diesem Bereich meines Erachtens so gut wie nicht statt.“

Dienstleister der KEP- und Postbranche können in Folge, wenn die gefahrgutrechtlichen Kennzeichen und andere Hinweise auf den Inhalt fehlen, die unter Umständen gefährlichen Versandstücke nicht von ungefährlichen unterscheiden. Falsche Verpackungen und fehlende Kennzeichen gehen dabei selten vom Hersteller aus, wie die Testkäufe belegen. So bestanden zwei der Lieferungen aus

Lacken und Farben in Spraydosen. In einem Fall war alles korrekt – auf den zwei Kartons waren LQ-Kennzeichen (für Limited Quantities) sowie der Aufdruck AEROSOL vorhanden. Im anderen Fall wurden die Kartons mit gleichen Aufdrucken in eine ungekennzeichnete Außen-

„Gefahrgut ist wie schwanger sein. Nur ein bisschen‘ gibt es in beiden Fällen nicht.“

Bodo Koch, Gefahrgutbeauftragter

verpackung gesteckt. Zweites Beispiel: Eährend der Fünf-Liter-Kanister Nitroverdünnung direkt beim Hersteller korrekt verpackt und einem Spediteur übergeben wurde, sind im anderen Fall zehn Ein-Liter-Dosen (UN-zugelassen und in gekennzeichneterm Karton) in eine unge-

kennzeichnete Außenverpackung gesteckt und verschickt worden. Dies kann nur geschehen, wenn den Mitarbeitern beim Händler die Kennzeichen unbekannt und damit für sie unbedeutend sind.

Falls dieses Verhalten schon beim Großhändler auftritt, „haben wir Fachhändler es noch schwerer, Gefahrgut zu identifizieren“, wie Andreas Oertel, Inhaber des Online-Shops PCIcebox, hinwies, der sich für die Hintergründe unserer Bestellung beziehungsweise Reklamation interessierte und – als Einziger – nachhakte. Eine andere Sache ist es, wenn der Hersteller seiner Informationspflicht nicht vollständig nachkommt. Im Falle der Rauchpatronen konnten wir übrigens nur eine von ursprünglich zwei Bestellungen realisieren. Der mit Gefahrgütern vertraute Ranger Outdoorshop Kotte & Zeller rief direkt nach dem Abschicken der Bestellung an und verlangte einen Alters-



Links: Vier Flaschen Druckluftspraydosen (UN 1950) in Luftpolsterversandtasche, ungekennzeichnet. Rechts: richtiges Kennzeichen für begrenzte Menge, aber falsche Größe. Der Karton lässt genügend Platz für eine korrekte 10 x 10-Zentimeter-Kennzeichnung.



Die Ausnahme: Fünf-Liter-Kanister Nitroverdünnung korrekt und vollständig gekennzeichnet sowie ausreichend gepolstert und in einer stabilen, gekennzeichneten Verpackung verschickt.

nachweis sowie eine Erklärung dafür, warum der Bestellname nicht identisch mit dem Namen auf der Kreditkarte war. Dieses Problem hatte ein Anbieter von Campingartikeln nicht. Die Rauchpatronen, laut Sicherheitsdatenblatt des Herstellers zwar explosions-, gesundheits- und umweltgefährdend, aber kein Gefahrgut, kamen ohne Fragen nach dem Altersnachweis an. Sie wiesen auf der Innenverpackung Gefahrstoffzeichen und die Zulassungsnummer der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) auf. Die handelsübliche Außenverpackung blieb ungekennzeichnet. Hier zeigte sich die Retourenabteilung als Fels in der Brandung gegenüber dem Kunden. Selbst das an sie weitergeleitete Schreiben von der BAM, die auf Anfrage der Gefahr/gut mitteilte: „Der o. g. Rauchkörper hat eine Zulassung nach SprengG. (...) Der verwendete pyrotechnische Satz ist zweifelsfrei explosionsgefährlich. Deshalb handelt es sich auch um einen Gegenstand, der der Klasse 1 zuzuordnen ist“ wurde nicht als Anlass genommen, etwas anderes als die handelsübliche Verpackung zum Rückversand vorzuschlagen.

Letztendlich veranlasste der Importeur den Rücktransport mit UN-geprüfter Verpackung, verwies aber gleichzeitig auf das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers. Doch dieser Hinweis reicht nicht aus: Nachgeschaltete Anwender in der Transportkette müssen Sicherheitsdatenblätter auf Plausibilität prüfen (siehe „Bekanntmachung 220 - Sicherheitsdatenblatt“ unter www.baua.de/TRGS).

Zu vermuten ist, dass viele Versandhändler sich ungern mit Gefahrgut befassen,



25 Versandstücke. Vier davon waren im Sinne des Gefahrgutrechts korrekt verpackt und gekennzeichnet: 400 Feuerzeuge (Schneider Versand), 5 L Nitroverdünnung (Akemi über Bernaro Lackierbedarf), zehn x 400 ml Acryllack (Spraydose 24) und ein Akkuschauber-kofferset (Einhell) mit Hinweis auf SV 188.

weil gegebenenfalls erhöhte Kosten abschrecken. Dabei würde es in vielen Fällen nur um das richtige Kennzeichen und eine klare Absprache mit dem Logistiker gehen.

Fällt dagegen ein falsch oder nicht gekennzeichnetes Paket in einer Kontrolle auf, droht ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro. Und noch ein anderer Fall kann eintreten: Wer nachweislich gegen die

geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen verstößt, verschafft sich einen Wettbewerbsvorteil, indem er erhöhte Beförderungskosten umgeht. Damit kann ihn schnell eine Abmahnung mit eventuell empfindlich hohen Summen treffen – dank des Paragraphen 10 zur Gewinnabschöpfung im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Daniela Schulte-Brader